

Die preußischen Verfassungen

vom 5. Januar 1848 und vom 31. Januar 1850

Inhalte:

- starke Stellung des König als alleiniges Exekutivorgan ohne politische und juristische Verantwortlichkeit (Art 41 ff.), wesentliches Mitbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung (Art. 60 f.)
- König ernennt alle Staatsbeamten (Art. 45) und führt den Oberbefehl über das Heer (Art. 44)
- relativ unabhängige Stellung der Jurisdiktion (Art. 86)
- Dreiklassenwahlrecht (in der Verfassung von 1851) und Öffentlichkeit der Wahl schränken die demokratische Mitbestimmung ein.

Historischer Kontext:

- Die Unruhen des Jahres 1848 veranlassen Friedrich Wilhelm von Preußen zur Erarbeitung einer neuen Verfassung, die er dem preußischen Volk im Dezember 1848 oktroyiert.
- Nach Auseinandersetzungen mit der liberalen Mehrheit der Zweiten Kammer wird diese aufgelöst und ein neuer Wahlmodus festgesetzt, das sog. Dreiklassenwahlrecht.
- Nach erneuter Wahl erarbeiten die Kammern einen neuen Verfassungsentwurf, der in wesentlichen Teilen mit der Verfassung von 1849 übereinstimmt und – mit zahlreichen Änderungen – bis 1918 in Kraft bleiben wird – nämlich die revidierte Verfassung vom 31.1.1851

Bedeutung:

- trotz starker Stellung des Königs und Betonung des „Königtums von Gottes Gnaden“ enthält die Verfassung einige Neuerungen:
 - kein explizites Bekenntnis zum monarchischen Staatsprinzip
 - Stärkung der Gewaltenteilung (insbesondere im Bereich der Jurisdiktion)
 - rechtliche Gleichstellung aller Staatsbürger
 - vielfältige Grundrechte und -pflichten